

R E G L E M E N T

**über das Abfallwesen
der Einwohnergemeinde Biberist**

**vom
4. April 1991**

(Stand 14. Juni 2012)

INHALTSVERZEICHNIS

REGLEMENT ÜBER DAS ABFALLWESEN

	<u>Seite</u>
<u>I. Allgemeines</u>	
§ 1 Gemeindeaufgabe	3
§ 2 Organisation und Vollzug	3
§ 3 Obligatorium	3
§ 4 Kontrolle	4
<u>II. Finanzierung</u>	
§ 5 Finanzierung der Abfallentsorgung	4
§ 6 Gebührentarif	4
§ 7 Gebührenerlass	4-5
<u>III. Siedlungsabfälle</u>	
<u>A) Gemeinsame Bestimmungen</u>	
§ 8 Öffentliche Abfallkörbe	5
§ 9 Verbrennen	5
§ 10 Verwertung	5
§ 11 Kompostierung	6
§ 12 Kadaver, Schlächtereiabfälle	6
<u>B) Hauskehricht</u>	
§ 13 Begriff	6
§ 14 Behälter und Gebinde	6-7
§ 15 Anschaffung und Unterhalt der Abfall- und Sammelbehälter	7
§ 16 Nicht vorschriftsgemässe Bereitstellung	7
§ 17 Abfuhrtermine	7
§ 18 Bereitstellung der Abfälle	7
<u>C) Sperrgut</u>	
§ 19 Begriff	8
§ 20 Gebinde	8
§ 21 Abfuhrtermine	8
<u>D) Industrie- und Gewerbebetriebe</u>	
§ 22 Direktabfuhr	8
<u>IV. Sonderabfälle und Separatsammlungen</u>	
§ 23 Begriff	8-9
§ 24 Pflichten der Besitzer	9
§ 25 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen von Sonderabfällen	9
§ 26 Benzin- und Ölabscheider	9
§ 27 Ausgediente Fahrzeuge	9
§ 28 Bauschutt	9
<u>V. Schlussbestimmungen</u>	
§ 29 Ersatzvornahme	9
§ 30 Beschwerden	10
§ 31 Widerhandlungen	10
§ 32 Inkrafttreten	10

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist erlässt

- gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes
- gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Kant. Strafrecht und die Einführung des Schweiz. Strafgesetzbuches
- gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz
- gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung
- gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten
- gestützt auf die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen
- gestützt auf die Verordnung über umweltgefährdende Stoffe
- gestützt auf die einschlägigen kantonalen Vorschriften

folgendes Reglement:

I. Allgemeines

§ 1

- 1 Die Gemeinde betreibt und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art. Gemeindeaufgabe
- 2 Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.
- 3 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- 4 Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- 5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

§ 2

Organisation und Vollzug werden der Bauverwaltung übertragen. Organisation und Vollzug

§ 3

- 1 Sämtliche in der Einwohnergemeinde Biberist anfallenden Abfälle aus Haushaltungen, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind mit der örtlichen Kehrrichtabfuhr oder auf andere Art nach Weisung dieses Reglementes zu entsorgen. Obligatorium
- 2 Ausnahmen sind von der Gemeinderatskommission zu bewilligen oder zu verfügen.
- 3 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern und ohne Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- 4 Jedes Ablagern von Abfällen im Sinne der §§ 10, 12, 13, 20, 23, 27 und 28 im freien Gelände und in Gewässern ist verboten. Solche Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation entsorgt werden.

§ 4

Kontrolle

1 Bei Unregelmässigkeiten kontrolliert die Bauverwaltung mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten

2 Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Entsorgung von Sonderabfällen und deren Begleitscheinverfahren (Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Sonderabfällen).

3 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz.

II. Finanzierung

§ 5

Finanzierung der Abfallentsorgung

1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung wird wie folgt geregelt:

- a) Die Entsorgungskosten der KEBAG (Kehrichtbeseitigungs-AG Emmenspitz Zuchwil) werden auf die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke und Kehrichtmarken umgelegt. Die Gebühren werden von der KEBAG festgelegt.
- b) Die der Gemeinde für die Grüngutentsorgung anfallenden Kosten werden über die Pauschalgebühr verrechnet.¹
- c) Die der Gemeinde für den Entsorgungsdienst anfallenden Restkosten werden zu 100 % durch eine einheitliche Pauschalgebühr pro Haushalt, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb abgedeckt.²

§ 6

Gebührentarif

1 Die Ansätze der Benützungsgebühren für Säcke, Gebinde, Sperrgut und Container werden von der KEBAG festgelegt.

2 Die Pauschalgebühr wird durch den Gemeinderat in der Tarifordnung festgelegt und ist bei veränderten Verhältnissen jeweils anzupassen und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen.

3 Die Ansätze der Benützungsgebühren für die Grünabfuhr werden durch den Gemeinderat in der Tarifordnung festgelegt und sind bei veränderten Verhältnissen jeweils anzupassen und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen.³

§ 7

Gebühren- erlass

1 Steuerpflichtige, deren steuerpflichtiges Einkommen unter einem bestimmten Betrag liegt, werden von der Pauschalbefreit.

2 Die Einkommensgrenze wird vom Gemeinderat in der Tarifordnung festgelegt und ist bei veränderten Verhältnissen jeweils

¹ Fassung vom 14.06.2012

² Fassung vom 14.12.1995

³ Fassung vom 14.12.1995

anzupassen.

3 Im übrigen kann die Gemeinderatskommission in besonderen Fällen die Pauschalgebühr ganz oder teilweise erlassen.

III. Siedlungsabfälle

A) Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

1 Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark frequentierten Strassen und Plätzen.

Oeffentliche
Abfallkörbe

2 Diese Körbe dürfen nicht für Haushaltabfälle oder sperrige Gegenstände benützt werden.

§ 9

1 Im Freien dürfen aus dem Haushalt, dem Kleingewerbe und der Land- und Forstwirtschaft anfallende Holz- (nicht beschichtet), Garten- und Ernteabfälle verbrannt werden, sofern es ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen erfolgt.

Verbrennen

2 Das Verbrennen von Abfällen ist an Werktagen nach 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.

3 Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung.

4 Das Verbrennen von Kehrrichtabfällen im Freien oder in Hausfeuerungsanlagen ist verboten.

§ 10

1 Folgende Abfälle, die der Wiederverwertung zugeführt werden oder als Sondermüll gelten, müssen separat entsorgt werden:

Verwertung

- a) Metallabfälle/Alteisen
- b) Altpapier/Karton
- c) Glas
- d) Weissblech
- e) Aluminium
- f) Batterien
- g) Leuchtstoffröhren/Entladungslampen
- h) Altöl
- i) Gifte und Medikamente
- k) umweltgefährdende Stoffe
- l) Textilien
- m) Altpneus, Autobatterien

2 Weitere Separatsammlungen können von der Gemeinderatskommission beschlossen werden.

3 Die Bauverwaltung informiert die Bevölkerung über entsprechende Sammelstellen oder Separatabfahren.

§ 11

- Kompostierung
- 1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollten vom Inhaber kompostiert werden.
 - 2 Die Gemeinde betreibt eine örtliche Grünabfuhr als flankierende Massnahme zur Wiederverwertung der Gartenabfälle.
 - 3 Die Grünabfuhr ist gebührenpflichtig. Gewicht und Höchstabmessungen sind in der Tarifordnung festgelegt.⁴

§ 12

- Kadaver, Schlächtereiabfälle
- 1 Tierkadaver und Schlächtereiabfälle sind im gemeindeeigenen Konfiskatraum abzugeben. Die Tierkadaver und Schlächtereiabfälle sind in die bereitstehenden Sammelbehälter zu werfen. Die im Konfiskatraum aufgehängten Vorschriften sind zu beachten.
 - 2 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

B) Hauskehricht

§ 13

- Begriff
- Als Hauskehricht gelten:
- a) die Abfälle aus privaten Haushaltungen und Gärten;
 - b) Abfälle aus Wohn-, Aufenthalts- oder Büroräumen, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, sofern sie in den zugelassenen Säcken, Gebinden oder Containern Platz finden und nicht sperrig sind.

§ 14

- Behälter und Gebinde
- 1 Für die Abfuhr des Hauskehrichts sind folgende Behälter und Gebinde zugelassen:
 - a) Offizielle gebührenpflichtige KEBAG-Säcke;
 - b) private, mit einer KEBAG-Bündelmarke versehene Gebinde wie zugeschnürte Säcke, fest verschnürte Bündel, Schachteln und Einzelgegenstände. Gewicht und Höchstabmessungen sind in der Tarifordnung festgelegt;
 - c) Container als eigentliche Gebinde sind für die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Für jede Leerung ist eine entsprechende KEBAG-Container-Gebührenmarke zu verwenden. Grösse bzw. Inhalt dieser Container sind in der Tarifordnung festgelegt. Der Vollzug zur Bestimmung dieser Betriebe obliegt der Bauverwaltung;
 - d) die Container der Ein- und Mehrfamilienhäuser dürfen nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit entsprechender KEBAG-Bündelmarke gefüllt werden. Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen sind Container obligatorisch. Die Container sind am Abfuhrtag ordnungsgemäss bereitzustellen.

⁴ Fassung vom 14.12.1995

2 Der Verkauf der KEBAG-Säcke und KEBAG-Gebührenmarken erfolgt durch die KEBAG über Verkaufsorganisationen.

3 Die KEBAG ist ermächtigt, die Vorschriften über die zugelassenen Gebinde veränderten Verhältnissen anzupassen.

4 Die mit der Abfuhr beauftragten Organe und Unternehmungen sind verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen und Unregelmässigkeiten zu Händen der zuständigen Behörden zu melden.

§ 15

1 Anschaffung, Unterhalt und Reinigung aller Abfallbehälter ist grundsätzlich Sache der Haushaltungen bzw. der Hauseigentümer und der Betriebe. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust und Beschädigung von Abfallsammelbehältern.

Anschaffung und Unterhalt der Abfall-Sammelbehälter

2 Die Dimensionierung der Container muss dem beauftragten Abfuhrunternehmen entsprechend angepasst sein.

§ 16

1 Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle gemäss § 14 werden nicht abgeführt.

Nicht vorschriftsgemässe Bereitstellung

2 Die Bauverwaltung kontrolliert die nicht vorschriftsgemäss bereitgestellten Säcke oder Gebinde und leitet die entsprechenden Massnahmen ein.

§ 17

1 Der Hauskehricht wird in der Regel zweimal wöchentlich abgeführt.

Abfuhrtermine

2 Abfuhrtage und Abfuhrwege werden veröffentlicht; ausserdem erteilt die Bauverwaltung mündlich Auskunft.

§ 18

1 Das Abfuhrgut soll erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Die Abfuhr beginnt um 06.45 Uhr. Es ist in der Regel an den Strassenrand zu stellen, darf aber keine Verletzungsgefahr darstellen und den öffentlichen Verkehr nicht behindern.

Bereitstellung der Abfälle

2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann die Bauverwaltung nach Rücksprache mit den Anstössern den Bereitstellungsort bestimmen; dies gilt insbesondere für schwer zugängliche Liegenschaften sowie für Liegenschaften an Sackgassen, kurzen Querstrassen und an Privatstrassen.

3 Bei der Planung für den Neu- und Umbau von Wohn-, Industrie-, Büro- und Verwaltungsbauten haben sich die Bauherren zur Bestimmung des Bereitstellungsortes rechtzeitig an die Bauverwaltung zu wenden.

C) Sperrgut

§ 19

- Begriff
- 1 Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach § 10 zugeführt werden können:
- a) Grössere Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
 - b) Gartenabfälle, die nicht kompostierbar sind, bzw. nicht mit der Grünabfuhr entsorgt werden dürfen.
- 2 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung. Sie sind gemäss § 22 zu beseitigen.

§ 20

- Gebinde
- Sperrgut ist mit einer KEBAG-Sperrgutmarke zu versehen. Für grössere Stücke sind 2 Sperrgutmarken zu verwenden. Gewicht und Höchstabmessungen sind in der Tarifordnung festgelegt.

§ 21

- Abfuhrtermine
- 1 Das Sperrgut wird zusammen mit dem normalen Hauskehricht abgeführt.
- 2 Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

D) Industrie- und Gewerbebetriebe

§ 22

- Direktabfuhr
- 1 Die Gemeinderatskommission kann einzelnen Industrie- und Gewerbebetrieben mit hohem Kehrichtanfall die Direktabfuhr nach der Kehrichtverbrennungsanlage Emmenspitz (KVA) oder einer anderen Anlage bewilligen oder verfügen. Dabei müssen vorschriftsgemässe Fahrzeuge eingesetzt werden.
- 2 In diesen Fällen sind die Kosten vom Verursacher zu tragen.
- 3 Der Kehricht ist in diesen Fällen nach dem Annahmereglement der KEBAG zu entsorgen. Das Annahmereglement der KVA ist bei der Kehrichtbeseitigungs-AG (KEBAG), Emmenspitz, Zuchwil, erhältlich.

IV. Sonderabfälle und Separatsammlungen

§ 23

- Begriff
- Als Sonderabfälle gelten:
- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundesamtes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
 - b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen ver-

wertet oder beseitigt werden dürfen und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

§ 24

- | | |
|--|---------------------------|
| 1 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern. | Pflichten der
Besitzer |
| 2 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind. | |
| 3 Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen. | |

§ 25

- | | |
|--|---|
| 1 Die Gemeinde errichtet oder organisiert Sondersammelstellen bzw. Sonderaktionen für Kleinmengen aus Haushaltungen. | Sammelstellen
und -aktionen für
Kleinmengen von
Sonderabfällen |
| 2 Die Bauverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen. | |

§ 26

- | | |
|--|------------------------------|
| Private Benzin- und Oelabscheider sind vom Eigentümer fachgerecht zu entleeren bzw. zu entsorgen (Gewässerschutzgesetz). | Benzin- und
Oelabscheider |
|--|------------------------------|

§ 27

- | | |
|---|--------------------------|
| Für die Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen gilt die kantonale Verordnung über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen. Gemäss dieser Verordnung ist der letzte Halter eines ausgedienten Fahrzeuges verpflichtet, dieses innert Monatsfrist auf einen vom Polizei-Departement bezeichneten Sammelplatz zu bringen oder bringen zu lassen. | Ausgediente
Fahrzeuge |
|---|--------------------------|

§ 28

- | | |
|---|-----------|
| 1 Die Abfuhr von Bauschutt ist grundsätzlich Sache des Bauherrn.
Die Bauverwaltung erteilt Auskunft über Deponiemöglichkeiten. | Bauschutt |
| 2 Kleinere Mengen von Bauschutt können in bereitgestellten Mulden deponiert werden. Die Standorte dieser Mulden werden entsprechend bekanntgegeben. | |
| 3 Es dürfen keine brennbaren und eisenhaltigen Materialien in den Bauschuttmulden deponiert werden. Bei Missachtung dieser Auflage werden von der Bauverwaltung Massnahmen eingeleitet. | |

V. Schlussbestimmungen

§ 29

- | | |
|--|---------------------|
| Werden Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt die Bauverwaltung nach Fristsetzung und Androhung die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen. | Ersatzvor-
nahme |
|--|---------------------|

§ 30

Beschwerden

1 Beschwerden gegen Verfügungen der Bauverwaltung sind schriftlich an die Baukommission zu richten.

2 Gegen Entscheide und Verfügungen der Baukommission kann innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Gemeinderatskommission Beschwerde erhoben werden.⁵

§ 31

Widerhandlungen

1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Friedensrichter im Rahmen seiner Kompetenzen geahndet.

2 Die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechts bleibt vorbehalten.

§ 32

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. April 1991 und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dem neuen Reglement in Widerspruch stehenden Beschlüsse aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2012 hat der Abänderung von § 5 Abs. 1b zugestimmt.

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident: Martin Blaser

Der Leiter Zentrale Dienste: Michael Ruefer

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 2012/2358 vom 3. Dezember 2012.

⁵ Fassung vom 14.12.1995